

24/SN-270/ME ^{1 von 3}

**ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
FÜR DIE SONSTIGEN BEDIENTETEN**

POSTADRESSE: 1010 WIEN, SCHOTTENGASSE 1

TELEFON ~~0224 533 24 55~~ Nummer:
533 24 55

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Schrift	GESETZENTWURF
Z	GP - GE 98 P
Datum:	25. JAN. 1990
Verteilt:	26. 1. 90 je

St. Wimmer

Betr.: Bundesgesetze, mit denen das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert werden;
BMWF GZ. 59.243/52-18/89

In der Anlage übermittelt der Zentrallausschuß beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die sonstigen Bediensteten je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Novellierungen.

16. Jänner 1990
Für den Zentrallausschuß:
Der Vorsitzende:


(Rudolf REICHEL)

Beilagen

**ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
FÜR DIE SONSTIGEN BEDIENTETEN**

POSTADRESSE: 1010 WIEN, SCHOTTENGASSE 1

TELEFON: 0222/682451
FAX: 0222/682452
533 24 55

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abt. I/8
z.H. Frau MinRätin Dr. Brigitte BÖCK

Freyung 1
1010 Wien

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Kunsthoch-
schul-Organisationsgesetz 1970 geändert
wird;
Stellungnahme des ZA
Zu GZ. 59.243/52-18/89

Allgemeines:

Der ZA fordert mit Nachdruck im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novelle des KHOG eine grundsätzliche Neufassung der Organisationsvorschriften der Kunsthochschulen im Sinne des UOG.

Insbesondere Novellierung des § 20 KHOG, daß künftighin dem Gesamtkollegium mit Sitz und Stimme die jeweiligen Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse (Hochschullehrer, sonst. Bedienstete) angehören. Auf die diesbezügliche Regelung des UOG bzw. AOG wird hingewiesen. Es wären ehebaldigst Verhandlungen unter Einschluß aller Repräsentanten der Standesvertretungen aufzunehmen.

Grundsätzliches:

Gastprofessor - § 9 (1) Z 5

Zur behaupteten Kostenneutralität wird im Gegensatz zu den erläuternden Bemerkungen festgestellt, daß die Nutzung der Figur des Gastprofessors gegenüber Lehrbeauftragten entweder Mehrkosten verursachen wird oder das Lehrangebot mengenmäßig beschränkter wird und selbst bei Ausrichtung an einem Ordinariengehalt, besonders qualifizierte Wissenschaftler "Koryphäen" nicht gewonnen werden können.

Darüberhinaus ist festzustellen, daß zwangsläufig für additive Gastprofessoren zusätzliche Ressourcen an Räumen, wissenschaftl. und sonstigem Personal erforderlich sein werden (Planstellen, Überstunden- und Mehrleistungsabgeltung u.s.w.).

Zu § 38 Abs.3 - Kurse und Lehrgänge, vorletzter Satz:
Sekretariatstätigkeiten soll durch "Verwaltungstätigkeiten" ersetzt werden.

./.

Die Formulierung "Sekretariatstätigkeiten" erweckt den Anschein, daß es sich um eher reine Schreibaarbeiten handelt; "Verwaltungstätigkeiten" umschreibt umfassender die wahrzunehmenden Aufgaben.

16. Jänner 1990

Für den Zentrallausschuß:

Der Vorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Reichel', written over the printed name below.

(Rudolf REICHEL)